

Satzung
des Feuerwehrvereins
Ortsfeuerwehr Nörten-Hardenberg e.V. von 1995

§ 1

(Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Nörten-Hardenberg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nörten-Hardenberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand-, Feuer- und Katastrophenschutzes innerhalb der Ortsfeuerwehr Nörten-Hardenberg und des Feuerwehrvereins.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Retten, Bergen, Löschen und Helfen in Gefahrensituationen. Durch das Ausrichten und die Teilnahme an Feuerwehrvergleichswettkämpfen und durch die Förderung des Feuerschutzes sowie der Jugendpflege. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit Vereinen gleichen oder ähnlichen Zwecks sowie allen am Brandschutz interessierten Personen und für den Brandschutz zuständigen Stellen und Organisationen.

- (5) Der Verein verfolgt und unterstützt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (7) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am 31.10.1995.

§ 2 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann auf seinen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Unterrichtung des neuen Mitglieds von der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, für den das aufzunehmende Mitglied die Mitgliedschaft beantragt hat.
- (5) Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
 - b) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens.
 - aufgrund eines Zahlungsrückstandes in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages trotz mehrmaliger schriftlicher Zahlungserinnerung. In der letzten Zahlungserinnerung ist das säumige Mitglied für den Fall weiterer Säumnis auf die Möglichkeit eines Ausschlusses ausdrücklich hinzuweisen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- c) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 3 **(Vereinsorgane)**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4 **(Mitgliederversammlung)**

- (1) Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) stattzufinden. Sie beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - f) die Bestimmung der/ des Delegierten für den Feuerwehrverband
 - g) die Berufung eines Mitglieds betreffend dessen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
 - h) die Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die jeweilige, dem Verein bekannte letzte Anschrift des Mitgliedes. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen. Ist dieser verhindert, so ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 5

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftwart /in
 - e) 2 Beisitzern
 - f) dem Ortsbrandmeister
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie müssen volljährig sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand auf einer alsbald einzuberufenden Vorstandssitzung ein geeignetes und zur Amtsübernahme bereites Vereinsmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch für das ausscheidende Vorstandsmitglied in den Vorstand zu berufen.

Auf dieser nächsten Mitgliederversammlung, die auch eine außerordentliche sein kann, muss eine Neuwahl für das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Restwahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für welches die Nachwahl erfolgt.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) die Behandlung von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) das Vorschlagsrecht auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) In besonderen Fällen kann dem 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung die Befugnis eingeräumt werden, über Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu befinden. Der Vorstand ist auf der nächsten Sitzung von solchen Ausgaben zu unterrichten.
- (7) Zu Vorstandssitzungen lädt die/der 1. Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 3 Tagen ein.
- (8) Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6

(Beschlussfassung)

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Abstimmungen werden offen, d. h. durch Handheben durchgeführt. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden wie Gegenstimmen behandelt.
- (4) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine nicht übertragbare Stimme.
- (5) Folgende Angelegenheiten bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder:
 - a) Beitragsänderung
 - b) Satzungsänderungen
- (6) Über Anträge kann nur befunden werden, wenn diese aus der den Mitgliedern mit der Ladung zuzustellenden Tagesordnung hervorgehen, oder wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mehr als ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftwart (Protokollführer) und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

(Vereinskasse)

- (1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres abzuschließen und vor der nächsten Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen ist.
Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des/der 1. oder 2. Vorsitzende/n getätigt werden.
Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 8

(Beiträge)

- (1) Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens am 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr zahlen einen um 2/3 ermäßigten Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag, jedoch mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 9

(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung möglicherweise vorhandene Vereinsvermögen soll dem Flecken Nörten-Hardenberg zufallen mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Nörten-Hardenberg zu verwenden.

§ 10

(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung tritt am Tage ihrer Feststellung in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 14. Februar 1995